

Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

mit Zustellungsurkunde

Rhein- Main Deponie GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Gerd Mehler
Steinmühlenweg 5
65439 Flörsheim-Wicker

Unser Zeichen: IV/Wi 42 100g14.19 MTR (Boden) - GB 7

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner: Frau Diwersy
Telefon: 0611-3309 317
Irene.diwersy@rpda.hessen.de

Datum: 16. Januar 2014

**Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG
Bodenbehandlungsanlage auf der Fläche D der Deponie Wicker, Gemarkung Wi-
cker, Flur 22, Flurstück 13/3 u.a.**

**hier: Biologische Behandlung von störfstofffrachteten Abfällen aus der Ablage-
rung 14 (InfraServ - Industriepark Höchst)**

• Anpassung der Annahmegrenzwerte

- immissionsschutzrechtlicher Bescheid vom 4. Dezember 2003 (Az.: IV/Wi-42.2 100g14.19-MTR (Boden)-1), geändert mit immissionsschutzrechtlichen Bescheiden vom 1. April 2009 (Az.: IV/Wi-42 100g14.19-MTR (Boden)-3-) und vom 3. März 2011 (Az.: IV/Wi-42 100g14.19-MTR (Boden)-4)
- Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2013 mit Vorlage der Antragsunterlagen
- Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2013 mit Ergänzungen zum Antrag

I.

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHER ÄNDERUNGSBESCHIED

Auf Antrag der Rhein-Main Deponie GmbH, vertreten durch die Main-Taunus Recycling GmbH, Steinmühlenweg 5, 65439 Flörsheim-Wicker - im Folgenden Antragstellerin/ Betreiberin genannt - vom 5. Dezember 2013 wird gemäß § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG die Genehmigung erteilt, am Betriebsstandort in

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof
Wiesbaden zu Fuß in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 444
0611 / 3309 - 445 (nur Alarmfälle)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

**Flörsheim-Wicker, Rhein-Main Deponiepark 6
Gemarkung Wicker, Flur 22, Flurstücke 13/3 u.a.**

die Bodenbehandlungsanlage für das Projekt „Biologische Behandlung von störfachfrachteten Abfällen aus der Ablagerung 14, Industriepark Höchst der InfraserV GmbH & Co. Höchst AG“ wesentlich zu ändern.

1. Die Genehmigung berechtigt zur
 - **Annahme und biologischen Behandlung bzw. Bodenluftreinigung von ca. 30 000 t mineralischem Aushubmaterial aus dem 1. Bauabschnitt der Ablagerung 14, Industriepark Höchst**
2. Die beantragte Maßnahme wird auf Antrag **befristet bis zum 31. Juli 2014** genehmigt.
3. Die maximale Durchsatzleistung von 200 000 t/a, die maximal zulässige Lagerkapazität von 20 000 t sowie die maximale Lagerkapazität während der Bodenluftreinigung in der Betriebseinheit IV der Anlage von 2 000 t bleiben unverändert.
4. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) wurde auch die Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes novelliert. Dadurch wurden auch die Ordnungsnummern der Anlagenarten geändert.

Die bisherigen Ordnungsnummern (**Alt**) entsprechen in der novellierten 4. BImSchV den folgenden Ordnungsnummern (**Neu**):

Alt: Anlagen zur biologischen Behandlung von

- a) gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 tonnen Abfällen oder mehr je Tag oder
- b) nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Abfällen oder Mehr je Tag

ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst werden = **Nummer 8.6., Spalte 1**

Neu: Anlagen zur biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag = **Nummer 8.6.1.1, Verfahrensart G** (Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)),

Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie)
und

Neu: Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag = **Nummer 8.6.2.1, Verfahrensart G** (Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)),
Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie)

Alt: Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden auf den die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 10 Tonnen verunreinigtem Boden oder mehr je Tag = **Nummer 8.7, Spalte 1**

Neu: Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag = **Nummer 8.7.1.1, Verfahrensart G** (Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)), **Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) und**

Neu: Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz an verunreinigtem Boden bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag = **Nummer 8.7.2.1, Verfahrensart G** (Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)), **Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie)**

Alt: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden = **Nummer 8.12, Spalte 1**

Neu: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr = **Nummer 8.12.1.1, Verfahrensart G** (Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)), **Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie)**

Alt: zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle = **Nummer 8.12 b), Spalte 2**

Neu: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr = **Nummer 8.12.2, Verfahrensart V** (vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung))

Alt: Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden = **Nummer 8.11 b) aa), Spalte 2**

Neu: Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1. bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Tag = **Nummer 8.11.2.1, Verfahrensart V**

Alt: Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Anlagen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden = **Nummer 8.11 b), bb), Spalte 2**

Neu: Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1. bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag = **Nummer 8.11.2.2, Verfahrensart V**

5. Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheids aufgeführten Anlagen und der unter Abschnitt IV dieses Bescheids festgesetzten Nebenbestimmungen.
6. Die Kosten dieses Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. MAßGEBLICHES BVT-MERKBLATT

Für Abfallbehandlungsanlagen existiert ein BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2006. Die Schlussfolgerungen dieses BVT-Merkblattes (Kapitel 5: Beste verfügbare Techniken) finden allerdings keine Anwendung, da diese noch nicht nach den Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (IE-RL) vom 24. November 2010 über Industrieemissionen überarbeitet und unter dieser Richtlinie verabschiedet wurden.

III. ANLAGENVERZEICHNIS

Antragsschreiben vom 5. Dezember 2013 (5 Seiten)	Anlage 1
Ergänzungsschreiben vom 17. Dezember 2013 (2 Seiten)	Anlage 2
Lageplan	Anlage 3
Verfahrensfließbild der Gesamtanlage mit Betriebseinheiten (1 Seite)	Anlage 4
Formular 1/1 - Antrag nach den Bundes-Immissionsschutzgesetz (4 Seiten)	Anlage 5
Formular 1/2 - Genehmigungsbestand der gesamten Anlage (2 Seiten)	Anlage 6
Inhaltsverzeichnis (1 Seite)	Anlage 7
Formular 15/3 - Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften (1 Seite)	Anlage 8
Arbeitsschutzkonzept Lagerung und Bearbeitung von Abfällen des Projekts „Ablagerung 14 bei Gebäude K801, südliche Mainseite Industriepark Höchst“ vom 15. November 2013, erstellt von eurofins Umwelt (110 Seiten)	Anlage 9
Verfahrensanweisung/Arbeitsplan Biologie „InfraServ Höchst Ab- lagerung 14“ vom 18. November 2013 (11 Seiten)	Anlage 10
Messplan zur Ermittlung der Schadstoffemissionen am Arbeitsplatz für das Projekt „Ablagerung 14 bei Gebäude K801, südliche Main- seite Industriepark Höchst“ vom 20. November 2013, erstellt von eurofins Umwelt (3 Seiten)	Anlage 11
Staubminderungskonzept Inertstofflager „InfraServ Höchst Ab- lagerung 14“ vom 18. November 2013 (4 Seiten)	Anlage 12

IV. NEBENBESTIMMUNGEN GEMÄß § 12 BImSchG

1. Allgemeines
 - 1.1. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt III genannten Anlagen und den in Abschnitt IV festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten letztere.
 - 1.2. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen gelten fort, sofern im Folgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.
 - 1.3. Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörigen o.a. Anlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Beschäftigten/Vertretern der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
 - 1.4. Die beantragten Änderungen der Anlage dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den in Abschnitt III aufgeführten Anlagen und unter Beachtung der in Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen ausgeführt sind.
 - 1.5. Stellt die Betreiberin fest, dass die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, so hat sie dies der Genehmigungs-/ Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Dabei ist es unerheblich, aus welchen Gründen die Genehmigungsanforderungen nicht eingehalten werden.
 - 1.6. Die Betreiberin der Anlage hat die Genehmigungs-/Überwachungsbehörde bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes verpflichtet ist .
2. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichts gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist für diese Anlage nicht erforderlich.
3. Aushub aus dem Bereich des Erkundungsschurfes 8 (siehe Anlage 1) darf nicht angenommen werden, solange keine weiteren Ergebnisse der vorgesehenen Eingrenzungsuntersuchungen vorliegen. Die weitere Vorgehensweise nach

Vorlage der Untersuchungen bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

4. Aufgrund der vorgelegten Untersuchungsergebnisse aus den Schurfbeprobungen (ungeachtet der Ergebnisse aus Schurf 8, siehe dazu Nebenbestimmung 3) stimme ich unter Einhaltung der im Antrag beschriebenen Sicherheits- und Arbeitsschutzvorkehrungen der Annahme von Aushubmaterial aus der Ablagerung 14 mit erhöhten Schadstoffkonzentrationen zu. Das Aushubmaterial darf somit maximal folgende Schadstoffkonzentrationen für die nachfolgenden Parameter aufweisen:

Schadstoff	projektbezogener Ausnahmegrenzwert (mg/kg)
Arsen	480
Blei	1 700
Cadmium	44
Chrom	2 500
Kupfer	1 500
Nickel	810
Quecksilber	130
Zink	5 600

5. Sollten bei der Annahme des störstoffentfrachteten Aushubmaterials aus der Ablagerung 14 unvorhergesehen produktionsstypische Materialien mit spezifischen Schadstoffen anfallen, ist die Annahme zu stoppen, das Material zu separieren und die Genehmigungsbehörde über die weitere Vorgehensweise zu informieren.
6. Betrieb der beantragten Maßnahme
- 6.1. Das Aushubmaterial aus der Ablagerung 14 ist nach den Vorgaben der Anlage 10 (Verfahrensanweisung/Arbeitsplan Biologie) anzunehmen und zu behandeln.
- 6.2. Die Verantwortlichen bzw. für die einzelnen Verfahrensschritte zuständigen Mitarbeiter (siehe Anlage 10 - Nr. 2 der Verfahrensanweisung/Arbeitsplan Biologie) und deren Vertreter sind vor Beginn der Maßnahme namentlich zu benennen.

- 6.3. Sind organoleptische Auffälligkeiten erst nach dem Abkippen in den Annahmehbereich erkennbar, ist das Material - nach der sofortigen Information von Geschäftsführung und technischem Betriebsleiter - unmittelbar in Container aufzunehmen und abzudecken bzw. ist das Haufwerk bis zur Entscheidung über das weitere Vorgehen abzuplanen.
7. Das Staubminderungskonzept Inertstofflager (Anlage 12) ist im Verlauf der beantragten Maßnahme zwingend einzuhalten.
8. Der Messplan zur Ermittlung der Schadstoffemissionen am Arbeitsplatz ist aufgrund der erhöhten Schwermetall- und Arsen-, insbesondere der Quecksilberkonzentrationen, sowie der erhöhten PAK-Konzentrationen wie in Anlage 11 beschrieben umzusetzen.
9. Die in 2014 anstehenden Emissionsmessungen gemäß Nebenbestimmung 6.3.8 des Bescheids vom 4. Dezember 2003 sind während des Betriebs der Anlage im Rahmen der beantragten Maßnahme durchzuführen.

V. HINWEISE

Die hiermit erteilte projektbezogene Genehmigung tritt zu den für das Inertstofflager bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Abfallrecht

Verwertungsgebot / Beseitigungspflicht

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) sowie die Regelungen zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG), zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG) und zur Abfallbeseitigung (§ 15 KrWG) sind dabei zu beachten.

Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 KrWG erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 KrWG).

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 KrWG Satz 1). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

Nachweispflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Nachweisführung

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet.

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen.

VI. BEGRÜNDUNG

Rechtsgrundlage für die beantragte Maßnahme ist § 16 Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) i.V.m. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3756).

Rechtsgrundlage für die Festlegung der Nebenbestimmungen in dem Genehmigungsbescheid ist § 12 Abs. 1 BImSchG.

Zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 11. Oktober 2007 (GVBl. I S. 678) das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden.

Die bestehende Anlage wurde am 4. Dezember 2003 gemäß § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/Wi-42.2 100g.14.19-MTR (Boden)-1 genehmigt.

Die letzten wesentlichen Änderungen der bestehenden Anlage wurden gemäß § 16 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt am 1. April 2009 unter dem Aktenzeichen IV/Wi-42 100g.14.19-MTR (Boden)-3- und am 3. März 2011 unter dem Aktenzeichen IV/Wi-42 100g.14.19-MTR (Boden)-4 genehmigt.

Die Rhein-Main Deponie GmbH, vertreten durch die Main-Taunus-Recycling GmbH hat am 5. Dezember 2013 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG zur biologischen Behandlung von störfachfrachteten Abfällen aus der Ablagerung 14 (InfraServ-Industriepark Höchst) unter Anpassung der Annahmegrenzwerte gestellt.

Die Unterlagen waren am 17. Dezember 2013 vollständig. Die Antragstellerin hat gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen.

Begründung des Antrags gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG

Von einer öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung der Unterlagen und des Antrags soll nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, wenn der Antragsteller dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Ein entsprechender Antrag des Antragstellers liegt vor. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu besorgen, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maß-

nahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Vorgesehene Schutzmaßnahmen sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Durch die biologische Behandlung der störfstoffentfrachteten, gefährlichen Abfälle sind erhöhte Emissionen zu erwarten, welche sich möglicherweise auf die Schutzgüter auswirken könnten.

Die Antragstellerin hat aber für das Vorhaben die Umsetzung von Emissionsminderungsmaßnahmen mit beantragt, dazu gehören insbesondere

- Die Bereitstellung und regelmäßige aktive Staubbiederschlagung durch eine mobile Bedüsungsanlage bei allen Arbeitsschritten,
- eine ausgeweitete Wartung der Abluftreinigungsanlage, die deren Funktionstüchtigkeit sicher stellt.

Zum Schutz der Mitarbeiter in der Anlage wurde zudem ein erweitertes, umfangreiches Sicherheits- und Arbeitsschutzkonzept erstellt.

Durch die zusätzlichen Maßnahmen werden die erhöhten Emissionen so eingedämmt, dass eine Umweltgefährdung ist nicht zu besorgen ist.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags zu verzichten, wurde daher stattgegeben, da durch die von der Antragstellerin vorgesehenen Schutzmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht zu besorgen sind.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §§ 6, 16 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen (NB) gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Dezernat IV/Wi 42 der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Belange des Abfallrechts und des Immissionsschutzes,
- das Dezernat IV/Wi 45.2 der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,

Gemäß § 6 in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- die Antragstellerin ihren Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird;
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Im Einzelnen ist als Ergebnis der behördlichen Prüfungen Folgendes festzuhalten:

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.6.1.1, Nr. 8.6.2.1, Nr. 8.7.1.1, Nr. 8.7.2.1 und 8.12.1.1, jeweils Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV und damit um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Für solche Anlagen ist im Regelfall für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG). § 3 Abs. 9 BImSchG verweist bei der Definition des Begriffs „gefährliche Stoffe“ dabei auf Stoffe und Gemische gem. Art. 3 VO (EG) Nr. 1272/2008 (sog. CLP-Verordnung). Nach Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung gilt „Abfall“ im Sinne der RL 2006/12/EG (RL über Abfälle) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung. Damit ist Abfall kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Abs. 9

BlmSchG und löst als solcher keine Verpflichtung nach § 10 Abs. 1a und in Folge von § 5 Abs. 4 BlmSchG aus; ein Ausgangszustandsbericht war somit für die Anlage nicht zu fordern.

Befristung

Da es sich bei dem Antrag um projektbezogene Änderungen der Anlage handelt, und diese auch von der Antragstellerin nur für den Zeitraum der Maßnahme gestellt wurden, war die Maßnahme entsprechend dem Antrag zu befristen.

Emissionen/Immissionen

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 BlmSchG, der Schutz der Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen werden erfüllt.

Die zusätzlichen Emissionen im Anlagenbetrieb, die durch die Lagerung und Behandlung der projektbezogen stärker belasteten Abfälle auftreten können, werden durch die bestehende Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Ebenso hält die Antragstellerin die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bim1SchG (Vorsorgegrundsatz) ein. Zur Überprüfung der Einhaltung der Vorsorge-Emissionswerte sind bereits über die geltenden Zulassungsregelungen für die Anlage die regelmäßig zu wiederholende Messungen gemäß Nr. 5.3.2.1 TA Luft gefordert. Die in 2014 anstehende Emissionsmessung wird über die Nebenbestimmung (NB) 9 während des Betriebs der beantragten Maßnahme (unter Volllast) gefordert.

Die TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gibt der Verwaltung in verbindlicher Weise den Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BlmSchG vor. Weiter gehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

Lärm

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden in Verbindung mit dem genehmigten Vorhaben nicht hervor gerufen.

Die Arbeiten während der beantragten Maßnahme bedeuten keinen zusätzlichen Beitrag zur Gesamtlärmimmission des Betriebes. Eine Lärmimmissionsprognose war daher nicht erforderlich.

Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bezüglich der Abwassersituation ergeben sich durch die beantragte Maßnahme keine Veränderungen im bereits genehmigten Anlagenbetrieb. So ist zu gewährleisten, dass verunreinigtes Niederschlagswasser und sonstiges verunreinigtes Wasser, das auf der Fläche D anfällt, nur in dafür geeignete Abwasseranlagen gelangt.

Auch in Bezug auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen waren keine Änderungen erforderlich; zur Rückhaltung von Löschwasser sowie Leckage- und Reini-

gungsabwasser sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Die Anlage entspricht der Wassergefährdungsklasse 2 und der Gefährdungsstufe D gemäß § 6 VAWs und wird in regelmäßig wiederkehrendem Abstand (alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen überprüft.

Arbeitsschutz

Bezüglich des Arbeitsschutzes hat die Antragstellerin ein umfassendes Arbeitsschutzkonzept vorgelegt

Das bei der Sanierung der Ablagerung 14 im Industriepark Höchst anfallende, an der Anfallstelle bereits vorfraktionierte und im Inertstofflager, das ebenfalls von der Rhein-Main Deponie GmbH betrieben wird, störfachfrachtete Aushubmaterial weist erhöhte Schwermetall- und Arsengehalte auf. Mit Nebenbestimmung (NB) 4 konnte der beantragten Ausnahmegenehmigung zur Erhöhung der Grenzwerte gemäß NB 5.3.2 des immissionsschutzrechtlichen Bescheids vom 4. Dezember 2003, geändert mit Bescheid vom 3. März 2011, für die relevanten Parameter zugestimmt werden, da durch die umfangreichen Sicherheits- und Arbeitsschutzvorkehrungen mit keinen negativen Auswirkungen - hier insbesondere auf die Mitarbeiter in der Anlage - zu rechnen ist.

Mit **NB 5** wird sichergestellt, dass beim Erkennen von produktionsbedingten Abfällen aus der Ablagerung deren Identifikation und Sicherung durch die spezifische Untersuchung möglich ist.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Antragstellerin bei Beachtung der in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen und bei Einhaltung der in den Genehmigungsunterlagen gemäß Abschnitt III des vorliegenden Bescheides beschriebenen Maßnahmen ihre Pflichten i.S.v. § 5 BImSchG erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes gemäß § 6 BImSchG dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Nach alledem war die beantragte Genehmigung unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VII.
RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag

gez. I. Diwersy

Irene Diwersy

Anlage: Antragsunterlagen (1 Ordner)

